Zeitschrift: Zürcher Illustrierte

Band: 8 (1932)

Heft: 44

Artikel: Zürcher Seepolizei

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-756601

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

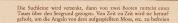
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Das Hauptgerät für das Suchen Ertrunkener sind die Angeln. Sie sind drei- oder vierspitzig und hängen in Zwischenräumen von 50 cm an der Suchleine oder der Suchstange









eine Schnurspule befestigt. An der Schnur hängt eine Blei-kugel, die auf den Seegrund hinuntergelassen wird. So bleibt die Boje verankert, bis das Suchmanöver an der Unfallstelle beginnt

Als einzige aller Schweizer Städre hat Zürich seit einigen Jahren im Rahmen ihres Polizeikorps einen regulären Polizeidenst auf dem See eingeführt. Aufgabe dieses Spezialdienste sis von allem die Aufsicht über die Stehnboote, wie Ruder-, Segel- und Motorboote, die sowohl hinsitehtlich fhrer Besatzung wie auch der Ausristung kontrolliert und im Verkehr überwacht werden. Bei gefährlichen Wellengang oder Ne-belbildung wird das Ausfahren von Kleinschiffen verboten und auch sorgfälig darüber gewahrt, daß keinerlei Mietboote abgegeben werden, außerdem hat die Seepolizei natürlich allen in Seenot geratenen, Badende oder Schiffahrende, Hilfsdienste zu leisten, bei Stürmen helfend einzuspringen oder vor heraufziehenden Unwettern zu warnen. Bei starkem Verkehr auf dem See, wie an Samstagen und Sonntagen, muß die Kusrischung der ein- und ausfährenden Dampfer freigehalten werden. Für die Lösung dieses gerüttelten Mades von Aufgaben stehen dem Seepolizeidientst zwei leistungsfähige, mit allen Rettungsmitteln ausgerütsten Motorboote zur Verfügung, von denen das eine, ein ausgesprochenes Schnellhoot, befähigt ist, seinen Dienst auch bei schwersten Kurme erfüllen zu können.

sprochenes Schnellboot, belähigt ist, seinen Dienst auch bei schwersten Sturme erfüllen zu können. Die größte und eigenartigste Spezialität der Zürcher Seepolizei düfter aber ihr Leichenfahndungsdienst von Ertrunkenen sein, mit welchem sie sich im ganzen Land einen Namen zu schaffen gewußt hat, und es gibt wenig Seen in der Schweiz, auf welche sie nicht schon wenig Seen in der Schweiz, auf welche sie nicht schon zu diesem Spezialdienst herbejezogen worden wäre. Auf dem stadtzürcherischen Seeteil wird von Amtes wegen unengetlicht anch jedem Ertrunkenen während ganzer dreier Tage gesucht; die unermüdliche Geduld und reiche Erfahrung der Suchmannschaft, die so ziemlich bei jedem Wetter ihrem Dienst unerschrocken nachgeht, lassen nut in ganz seltemen Fillen eine Verlängerung der Suchfrist notwendig werden. In der Regel kann damit gerechnet werden, daß mit 95—98 Prozent Wahrscheinlichkeit der Ertrunkene innerhalb der erstem 12. Suchsumden sehorene wird, und zwar vollständig. Van Steinfunger der Erfunkte inflichen der eise der 12 Suchstunden geborgen wird, und zwar vollständig unabhängig davon, ob der See nun 25 oder 150 Meter tief ist. Nur bei besonders felsigem, z. T. auch unterspültem Seeboden, wie ihn auch der Zürichsee an einstein der Steinfangen der S zelnen Stellen aufweist, bieten sich erhebliche Schwierig-keiten und muß mit einem negativen Resultat der Such-

arbeiten gerechnet werden. Es hat sich aber in vielen solchen Fällen gezeigt, daß auch der Einsatz von Tauchern resultatlos verlief, so daß aus diesem Grunde alle Nachforschungen eingestellt werden mußten.

Blick auf den belebten Zürichsee an einem schönen Sommertag; er ist das Wirkungsfeld







Seepolizist verwarnt Badende

Das große Motorboot der Zürcher Seepolizei auf einer Patrouillenfahrt